



Vereinbarung zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen

Zwischen

[Firma, Adresse]

- Inhaber vertraulicher Informationen -
nachstehend „*Geheimnisinhaber*“ genannt

und

[Firma, Adresse]

- Empfänger vertraulicher Informationen -
nachstehend „*Geheimnisempfänger*“ genannt

1. Zweck der Vereinbarung

Der Geheimnisinhaber beabsichtigt, dem Geheimnisempfänger zu nachfolgendem Zweck

nachstehend „*Zweck*“ genannt

vertrauliche Informationen im Sinne von Abschnitt 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. Der Geheimnisempfänger wird darauf hingewiesen, dass diese Informationen bislang weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind und daher von wirtschaftlichem Wert sind. Der Geheimnisinhaber schützt diese Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen, zu denen insbesondere auch diese Vertraulichkeitsvereinbarung zählt. Mit dieser Vereinbarung bringt der Geheimnisinhaber ferner zum Ausdruck, dass ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der vertraulichen Informationen besteht.

Sofern eine von dieser Vertraulichkeitsvereinbarung umfasste Information nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) genügt, unterfällt diese Information dennoch den nach dieser Vereinbarung geregelten Vertraulichkeitsverpflichtungen.

2. Begriffsbestimmungen

(1) „*Geheimnisinhaber*“ ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die vertraulichen Informationen hat. Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung ist damit die als Geheimnisinhaber bezeichnete Partei gemeint.



(2) „Geheimnisempfangener“ ist diejenige natürliche oder juristische Person, gegenüber der die vertraulichen Informationen offengelegt werden. Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung ist damit die als Geheimnisempfangener bezeichnete Partei gemeint.

(3) „Offenlegung“ ist die Mitteilung eines Geschäftsgeheimnisses gegenüber einem Dritten.

3. Schutzgegenstand

(1) Vertrauliche Informationen

Als vertrauliche Informationen gelten nach dieser Vereinbarung sämtliche Informationen, die der Geheimnisinhaber dem Geheimnisempfangener zu dem festgelegten Zweck aus Abschnitt 1 dieser Vereinbarung offenbart. Gleiches gilt für solche Informationen, die der Geheimnisinhaber einem mit dem Geheimnisempfangener im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenen Unternehmen zu dem Zweck aus Abschnitt 1 offenbart.

Eine Beschreibung der im Rahmen des Zwecks aus Abschnitt 1 offenbarten oder zu offenbarenden vertraulichen Informationen wird in einer Anlage zu dieser Vereinbarung vorgenommen. Diese Anlage kann nachträglich und formlos um weitere Informationen ergänzt werden, die in gleichem Maße der Vertraulichkeit unterliegen und für die die Geheimhaltungspflichten nach dieser Vereinbarung gelten.

(2) Beispiele vertraulicher Informationen

Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere

1. Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG, das heißt, Informationen, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert sind und die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber sind und bei denen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht;
2. Produkte, (fertige und unfertige) Erfindungen, Prototypen, Know-how, Herstellungsprozesse, Verfahren, Anleitungen, Rezepte, Formeln, geschäftliche Beziehungen (z.B. zu Kunden oder Lieferanten), Preis- und Kostenkalkulationen, Geschäfts- und Marktstrategien, Business-Pläne, Finanzplanungen, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten);
3. sämtliche weitere Informationen und Dokumente, für die der Geheimnisinhaber angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen hat und die als vertraulich gekennzeichnet wurden oder den Umständen nach, z.B. nach der Art der Informationen oder der Art und Weise der Offenbarung, als vertraulich anzusehen sind;
4. das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.

Unerheblich ist, in welcher Form die vertraulichen Informationen durch den Geheimnisinhaber gegenüber dem Geheimnisempfangener offenbart werden. Die Offenbarung kann somit in Schriftform,



in Textform oder in elektronischer Form, aber ebenso mündlich, digital verkörpert als Daten bzw. Dateien oder in anderer Form erfolgen.

(3) Beispiele nicht-vertraulicher Informationen

Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die

1. dem Geheimnisempfänger bereits vor der Offenlegung durch den Geheimnisinhaber nachweislich bekannt waren, sofern die Kenntniserlangung nicht auf einem Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht oder ein Handlungsverbot im Sinne von § 4 GeschGehG beruht;
2. der Geheimnisempfänger unabhängig von den seitens des Geheimnisinhabers offenbarten vertraulichen Informationen eigenständig gewonnen hat, insbesondere wenn es sich um eine eigenständige Entdeckung oder Schöpfung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 GeschGehG handelt;
3. dem Geheimnisempfänger von einem anderen Berechtigten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht oder ein Handlungsverbot im Sinne von § 4 GeschGehG offengelegt werden;
4. vor der Offenlegung der Information gegenüber dem Geheimnisempfänger allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich waren.

Vertrauliche Informationen verlieren ihren vertraulichen Charakter ferner, wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich werden, sofern dies nicht auf einem Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht oder ein Handlungsverbot im Sinne von § 4 GeschGehG beruht.

4. Geheimhaltung

(1) Der Geheimnisempfänger verpflichtet sich, die seitens des Geheimnisinhabers offenbarten vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und nur zu dem in Abschnitt 1 festgelegten Zweck zu verwenden. Die Informationen sind ferner durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu sichern, insbesondere um einen unbefugten Zugang oder Zugriff seitens Dritter zu vermeiden.

(2) Der Geheimnisempfänger hat im Rahmen der Verarbeitung der vertraulichen Informationen sämtliche gesetzliche sowie vertragliche Vorschriften zum Datenschutz zu beachten und einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere die Sicherstellung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen im Sinne von Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die Maßgaben aus Art. 28 DSGVO sowie entsprechende vertragliche Vereinbarungen im Rahmen einer Auftragsverarbeitung.

(3) Der Geheimnisempfänger ist zur Offenlegung der vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Personen und Institutionen berechtigt, die für die Erreichung des in Abschnitt 1 festgelegten Zwecks zwingend auf deren Kenntnis angewiesen sind. Im Rahmen der Offenlegung ist seitens des Geheimnisempfängers sicherzustellen, dass die Maßgaben dieser Vereinbarung ebenfalls von weiteren Empfängern eingehalten werden, als wären diese selbst durch diese Vereinbarung gebunden. Dies betrifft insbesondere auch die Verpflichtung externer Empfänger sowie eigener Mitarbeiter zur Vertraulichkeit bzw. zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen.



(4) Ist der Geheimnisempfänger aufgrund gesetzlicher Vorschriften, z.B. auch aus dem Börsenrecht, oder gerichtlicher bzw. behördlicher Anordnungen verpflichtet, bestimmte vertrauliche Informationen ganz oder teilweise offenzulegen, hat er den Geheimnisinhaber hierüber unverzüglich zu informieren, soweit dies rechtlich zulässig und tatsächlich möglich ist. Der Geheimnisempfänger hat in diesem Fall ferner alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Sofern der Geheimnisinhaber rechtliche Mittel gegen die vollständige oder teilweise Offenlegung der Informationen anstrebt, hat der Geheimnisempfänger ihn hierbei zu unterstützen, soweit dies rechtlich zulässig und zumutbar ist.

5. Rechte an den offenbarten Informationen

(1) Sämtliche Eigentums-, Verfügungs-, Nutzungs- und Verwertungsrechte in Bezug auf die vertraulichen Informationen obliegen ausschließlich dem Geheimnisinhaber. Mit Ausnahme der Rechte zur Nutzung der vertraulichen Informationen zu den in Abschnitt 1 sowie ggf. innerhalb weiterer Anlagen zu dieser Vereinbarung festgelegten Zwecken, erwirbt der Geheimnisempfänger auf Basis dieser Vereinbarung keinerlei Rechte an den offenbarten vertraulichen Informationen aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens.

(2) Der Geheimnisinhaber behält sich das ausschließliche Recht zur Anmeldung, Eintragung und Geltendmachung weiterreichender Schutzrechte – insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Designs oder Marken – vor. Der Geheimnisempfänger ist hingegen nicht zur Anmeldung etwaiger Schutzrechte im Zusammenhang mit den offenbarten vertraulichen Informationen berechtigt. Die Rechte, die dem Geheimnisinhaber nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz zustehen, bleiben unberührt und bestehen auch nach der Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber dem Geheimnisempfänger fort.

(3) Dem Geheimnisempfänger ist es untersagt, die offenbarten vertraulichen Informationen außerhalb des in Abschnitt 1 dieser Vereinbarung festgelegten Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen. Gleiches gilt für eine Verwertung oder Nachahmung unter Zuhilfenahme Dritter.

(4) Dem Geheimnisempfänger ist es ferner untersagt, Informationen durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen von Produkten oder Gegenständen, die ihm seitens des Geheimnisinhabers unter Wahrung der Vertraulichkeit im Rahmen dieser Vereinbarung überlassen worden sind, zu gewinnen, zu nutzen sowie offenzulegen (sog. „Revers-Engineering“), soweit und solange diese Produkte oder Gegenstände nicht öffentlich verfügbar gemacht worden sind. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG gilt entsprechend; die vorliegende Vereinbarung ist demgemäß als Pflicht zur Beschränkung der Erlangung eines Geschäftsgeheimnisses anzusehen.

6. Rückgabe, Vernichtung und Löschung vertraulicher Informationen

(1) Auf Aufforderung des Geheimnisinhabers sowie ohne Aufforderung spätestens nach Erreichung des in Abschnitt 1 dieser Vereinbarung festgelegten Zwecks oder Beendigung dieser Vereinbarung, hat der Geheimnisempfänger sämtliche vertraulichen Informationen nebst aller Kopien und Abschriften innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Erreichung des Zwecks oder Beendigung der Vereinbarung zurückzugeben oder zu vernichten, sofern der Rückgabe oder



Vernichtung keine mit dem Geheimnisinhaber vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Dies gilt insbesondere auch für elektronisch gespeicherte vertrauliche Informationen.

(2) Die Vernichtung elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen erfolgt durch vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet hierbei, die vertraulichen Informationen derart zu löschen, dass jeglicher Zugriff auf die Informationen unmöglich wird. Hierzu sind spezielle Lösungsverfahren (z.B. sog. „Wiping“) zu verwenden, welche anerkannten Standards, etwa seitens des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), genügen.

(3) Ausgenommen hiervon sind vertrauliche Informationen, deren Rückgabe oder Vernichtung technisch nicht möglich ist, etwa wenn auf Basis eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden; hierzu zählt auch das technisch notwendige Vorhalten von Stammdaten (z.B. Personal- oder Kundennummern), welches zur Herstellung einer Verknüpfung zu den archivierten Informationen erforderlich ist.

(4) Auf Verlangen des Geheimnisinhabers hat der Geheimnisempfänger schriftlich zu versichern, dass sämtliche vertraulichen Informationen nach den vorbenannten Maßgaben und den Weisungen des Geheimnisinhabers vernichtet bzw. vollständig und unwiderruflich gelöscht worden sind.

(5) Sofern der Geheimnisempfänger vertrauliche Informationen gegenüber dritten Personen oder Institutionen im Sinne von Abschnitt 4 Absatz 3 in zulässiger Weise offenbart hat, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass auch dort eine Vernichtung bzw. vollständige und unwiderrufliche Löschung dieser Informationen nach den vorbenannten Maßgaben erfolgt.

(6) Sofern die vertraulichen Informationen personenbezogene Daten enthalten, hat der Geheimnisinhaber im Rahmen der Löschung die zwingenden und ggf. abweichenden Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten, insbesondere Art. 17 DSGVO.

8. Vertragsstrafe **ACHTUNG: Hier sind zwei Möglichkeiten wählbar!**

Möglichkeit A – feste Vertragsstrafe:

Verletzt der Geheimnisempfänger, dessen Mitarbeiter oder eine sonstige Person, für die der Geheimnisempfänger einzustehen hat (z.B. nach §§ 31, 278, 831 BGB) Pflichten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe durch den Geheimnisempfänger an den Geheimnisinhaber in Höhe von _____ Euro für jede Verletzungshandlung. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche behält sich der Geheimnisinhaber ausdrücklich vor.

Möglichkeit B – sog. „Hamburger Brauch“:

Verletzt der Geheimnisempfänger, dessen Mitarbeiter oder eine sonstige Person, für die der Geheimnisempfänger einzustehen hat (z.B. nach §§ 31, 278, 831 BGB) Pflichten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe durch den Geheimnisempfänger an den Geheimnisinhaber in angemessener Höhe,



wobei der Geheimnisinhaber die Höhe nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche behält sich der Geheimnisinhaber ausdrücklich vor.

9. Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und endet nach Ablauf von 3 (drei) Jahren ab der Beendigung des Informationsaustausches zu dem in Abschnitt 1 festgelegten Zweck.

(2) Die Pflicht zur Geheimhaltung aus dieser Vereinbarung gilt auch dann weiter, wenn der in Abschnitt 1 festgelegte Zweck nicht erreicht oder nachträglich geändert bzw. ergänzt wird.

(3) Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt.

10. Schlussbestimmungen

(1) Die vorliegende Vereinbarung stellt die gesamte zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung dar und ersetzt – soweit vorhanden – sämtliche früheren Vereinbarungen zu den in Abschnitt 1 dieser Vereinbarung festgelegten Zwecken. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Jedwede Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung, etwa im Rahmen zusätzlicher Anlagen, sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform; andere Formen, insbesondere die elektronische Schriftform, sind nicht ausreichend. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Klausel.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

(4) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist _____ (Ort), Deutschland.

_____, den _____
Ort Datum

_____, den _____
Ort Datum

- Geheimnisinhaber -

- Geheimnisempfänger -



Mittelstand 4.0
Kompetenzzentrum
Siegen

Anhang

Hinweis:

Als Anhang kann/sollte eine detaillierte Beschreibung (a) zu dem Zweck der Informationsweitergabe sowie (b) über die konkret offenbaren oder zu offenbarenden vertraulichen Informationen angefügt werden.